### SATZUNG

# der Ortsgemeinde Platten über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Waldhauses und diverser Ausstattungsgegenstände.

vom 28.05.2024

Der Gemeinderat Platten hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Waldhauses und den Verleih diverser Ausstattungsgegenstände werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### § 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Antragsteller.

# § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Unterzeichnung des Mietvertrages.
- 2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung und mind. 14 Tage vor Nutzungstermin zu zahlen.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Semembe.

Platten, den 02.07.2024

Ortsgemeinde Platten

Ortsbürgermeister

### <u>Anlage</u>

#### zur Satzung der Ortsgemeinde Platten

# über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Waldhauses und diverser Ausstattungsgegenständen.

1) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen grundsätzlich:

a) Für Familienfeiern und so	nstige private Veranstaltungen		
aa) erster Tag	- Gebäude mit Außengelände	200,00 €	
ab) zweiter Tag	- Gebäude mit Außengelände	175,00 €	
ac) halbtägig	- Gebäude mit Außengelände	125,00 €	
b) Für jede Veranstaltung, die auf Erwerb ausgerichtet ist,			
ba) erster Tag	- Gebäude mit Außengelände	300,00 €	
bb) zweiter Tag	- Gebäude mit Außengelände	275,00 €	
cb) halbtägig	- Gebäude mit Außengelände	225,00 €	

Als "halbtägig" gelten alle Veranstaltungen die in der Zeit zwischen 08:00 Uhr morgens bis höchstens 20:00 Uhr Abends stattfinden, jedoch insgesamt nicht länger als 8 Stunden zusammenhängend durchgeführt werden.

Eine Veranstaltung gilt insbesondere als auf Erwerb ausgerichtet, wenn Eintritt erhoben oder Getränke bzw. Speisen gegen Entgelt, das die Selbstkosten übersteigt, verkauft werden.

c) Ausstattungsgegenstände, ausschließlich vor Ort für die jeweilige	e Veranstaltung
ca) Zeltgarnitur (2 B., 1 T.)	10,00 €
cb) Stehtisch	5,00 €
cc) Sonnenschirm	10,00 €
cd) Faltpavillion	50,00 €
•	

d)

Kaution

2) Nutzer zahlen pro Veranstaltung grundsätzlich eine Kaution in Höhe von 400,- Euro. Die Rückzahlung erfolgt nach gemeinsamer Abnahme durch Mieter und Gemeindevertreter. Durch die Nutzung entstandene Schäden (evtl. Pauschalen, siehe Ben-Ord.), Nebenkosten, Konventionalstrafe werden verrechnet

400,00 €

- 3) In den vorgenannten Beträgen sind ausschließlich die Nebenkosten für Strom und Wasser enthalten, welche notwendigerweise der Veranstaltung dienten. Die Anmietung endet am Tag nach Mietende grundsätzlich um 12.00 Uhr. Räume und die Außenanlage ist gereinigt, geputzt, in sauberem Zustand zu übergeben. Der entstandene Müll, ist durch den Nutzer selbst, ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4) Soweit Benutzungen nicht nach Ziffer 1) zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Vereinbarung erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder seinen direkt Beauftragten.